

Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hägglingen

Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hägglingen

Die Einwohnergemeinde Hägglingen erlässt gestützt auf

- § 20 des Gemeindegesetzes (Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978; SAR 171.100),
- § 34 des Baugesetzes (Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen; SAR 713.100),
- § 23 des EG Umweltrecht (Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 04.09.2007; SAR 781.200)

das nachfolgende Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für die Erschliessungsanlagen für Strassen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf die Grundeigentümer.

§ 2 Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung

¹Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

²Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Feinerschliessungen).

§ 4 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung, Betrieb und Rückbau der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) periodische Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Mengengebühr

²Die einmaligen und periodischen Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung, Betrieb und Rückbau der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³Mit dem Ziel einer stabilen Tarifgestaltung können im entsprechenden Rechnungskreis Rückstellungen gemacht werden. Die Tariffestsetzung erfolgt auf Grund einer langfristigen Finanzplanung (u.a. unter Einbezug von generellen Projekten und dem Erschliessungsprogramm).

§ 5 Rechnungsführung der Werke

Die Rechnung der Werke wird nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden geführt. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

§ 6 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Dieser wird zusätzlich erhoben.

§ 7 Verjährung

¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 8 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum an der Liegenschaft zusteht.

§ 9 Fälligkeit, Sicherstellung

¹Die Zahlungsfrist für einmalige Abgaben beträgt 60 Tage, für die periodischen Gebühren 30 Tage.

²Der Gemeinderat kann eine Sicherstellung für die Abgaben vor Baubeginn verlangen.

§ 10 Verzug, Rückerstattung ³

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins gemäss § 6 Abs. 1 VRPG berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 11 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Die Stundung gemäss § 35 BauG wird auf maximal 15 Jahre gewährt.

³Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.06.2013

§ 12 Rechtsschutz, Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

B. Beitragsplanverfahren

§ 13 Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten (inkl. Geometer, Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Finanzierungskosten.

§ 14 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- b) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- c) den Voranschlag über die Erstellungskosten (mit Angaben zur Teuerungsberechnung [Zeitpunkt, Indexart] und zur Mehrwertsteuer);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) den Kostenanteil des Gemeinwesens:
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge (inkl. Teilzahlungen);
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 15 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 16 Auflage und Mitteilung

§ 17 Zahlungspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den § 76 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe ihres Beitrages durch eingeschriebenen Brief vorgängig anzuzeigen.

§ 18 Fälligkeit

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 19 Vollstreckung

Ist der Beitragsplan in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 20 Abrechnung der Erschliessungskosten

¹Die Abrechnung des Beitragsplanes ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 21 Abschluss des Erschliessungswerkes

Nach Rechtskraft der Abrechnung stellt der Gemeinderat jeder Grundeigentümerin und jedem Grundeigentümer die individuelle Schlussabrechnung zu und fordert den Restbetrag ein bzw. zahlt das Restguthaben aus. Mit der Rechtskraft der Abrechnung beginnt die Frist gemäss § 34 Abs. 5 des Baugesetzes zu laufen.

C. Gemeinsame Bestimmungen für die Erschliessungsanlagen

I Erschliessungsbeiträge

§ 22 Grundsatz

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen, Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung, nicht aber an deren Erneuerung (Begriff vgl. Anhang 2). Ihre Kostenanteile sind von der Erschliessungsfunktion abhängig. Die Festlegung erfolgt im Beitragsplan gemäss Tarif im Anhang.

II Anschlussgebühr

§ 23 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung ³

¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

²Bei baulichen Veränderungen wird die Anschlussgebühr für die zusätzlichen Flächen erhoben.

³ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.06.2013

³Entsteht eine wesentliche Mehrbelastung des Werkes - z.B. durch Zweckänderung, Umnutzung, Neuinstallation - wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden ohne Aufrechnung von Teuerung und Verzinsung angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴In Fällen, wo die Berechnungsart nach der Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, landw. Ökonomiegebäuden, Lagerbauten) legt der Gemeinderat eine angemessene Anschlussgebühr fest.

§ 24 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht für alle Bauten bei Baubeginn.

III Benützungsgebühr

§ 25 Grundsätze

¹Soweit die Kosten für die Erstellung und Änderung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden sowie für den Rückbau und den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Gemeinde erhebt für die Werke periodische Benützungsgebühren, aufgeteilt in

Grundgebühr und Mengengebühr.

³Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresge-

samtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete und noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

IV Finanzierung von Hochwasserschutz, Wasserbau und Gewässerrenaturierungen 3

§ 25a Grundsatz

Mit den Gebühreneinnahmen aus der Abwasserbeseitigung können auch Projekte im Hochwasserschutz und Wasserbau sowie Gewässerrenaturierungen finanziert werden.

D. Strassen

I Benützungsgebühren

§ 26 Gebühren

¹Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen sowie gebührenpflichtig er-klären. Die Festlegung erfolgt gemäss Tarif im Anhang.

²Der Gemeinderat kann für die Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Strassen periodische Gebühren verlangen. Die Festlegung erfolgt gemäss Tarif im Anhang.

³ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.06.2013

E. Wasserversorgung

I Anschlussgebühr

§ 27 Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² Geschossfläche der Baute gemäss Tarif im Anhang.

²Bei Schwimmbädern über 10 m³ wird die Anschlussgebühr pro m³-Nettoinhalt erhoben gemäss Tarif im Anhang.

II Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 28 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich

- a) bei Wohnbauten pauschal nach der Anzahl Wohnungen
- b) bei Industrie- und Gewerbebauten nach dem Nennwert des Wasserzählers gemäss Tarif im Anhang.

§ 29 Mengengebühr

Die Mengengebühr wird nach dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug gemäss Tarif im Anhang berechnet. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 30 Liegenschaften ohne Wasserzähler

Bei Wohnbauten legt der Gemeinderat die Gebühr auf Grund der Anzahl Wohnungen fest.

Bei Gewerbebauten (inkl. Landwirtschaft) legt der Gemeinderat die Gebühr auf Grund der tatsächlichen Nutzung fest.

§ 31 Hydrantenentschädigung

Die Einwohnergemeinde entschädigt die Wasserversorgung für die Bereitstellung der Löscheinrichtungen.

§ 32 Sonderfälle

¹Für Bauwasser wird bei der Erteilung der Baubewilligung von Neubauten die Gebühr verfügt; bei An- und Umbauten ist das Bauwasser über den bestehenden Anschluss zu beziehen.

²Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden, Bewässerung und dgl. legt der Gemeinderat bei der Bewilligungserteilung die Abgaben fest.

F. Abwasserentsorgung

I Erschliessungsbeiträge

§ 33 Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe der Geschossfläche und allf. weiterer angeschlossener Flächen. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasserentsorgung.

II Anschlussgebühr³

§ 34 Bemessung, Reduktion

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird auf Grund der Gebäudegrund- und der entwässerten Hart- fläche sowie der Geschossfläche gemäss Tarif im Anhang berechnet.

²Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr auf Grund des Nettoinhalts gemäss Tarif im Anhang berechnet

³Bei landwirtschaftlichen Gewerben, werden die Ökonomieflächen nicht zur Geschossfläche gezählt, so lange diese landwirtschaftlich genutzt werden.

⁴Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert:

- a) für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall
- b) wenn das unverschmutzte Regenwasser lokal versickert, getrennt abgeleitet, mit einer Retentionsmassnahme gedrosselt oder eine Anlage zur Regenwassernutzung gebaut wird. ⁴

III Benützungsgebühr 3

§ 35 Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich

- a) bei Wohnbauten pauschal nach der Anzahl Wohnungen
- b) bei den übrigen Bauten nach der Gebäudegrundfläche und der entwässerten Hartfläche; bei gemischten Bauten kann der Wohnteil gemäss lit. a) pauschaliert werden. Die Kriterien für Reduktionen gelten analog den Anschlussgebühren.

gemäss Tarif im Anhang.

³ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.06.2013

§ 36 Mengengebühr

¹Die Mengengebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Tarif im Anhang.

²Bei Liegenschaften mit eigenem Wasser legt der Gemeinderat eine Pauschale fest.

G. Elektrizitätsversorgung ¹

Hinfällig mit Verkauf des Elektrizitätswerks Hägglingen.

H. Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 41 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt am 01.01.2004 in Kraft.

§ 42 Übergangsbestimmungen

¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Gesuche, die bis zum 31.12.2003 eingereicht werden, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28.11.2003

Rechtskräftig seit 05.01.2004

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. Robert Frauchiger sig. Christoph Weibel

¹ Verkauf EW Hägglingen an AEW Energie AG gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 03.04.2009

³Die Mengengebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

²Auf diesen Zeitpunkt werden das Wasserreglement vom 01.12.1978 / 11.01.1979, das Abwasserreglement vom 24.11.1995 / 18.01.1996 und das Übergangsreglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 27.11.1998 aufgehoben.

Anhang 1

TARIFE

A STRASSEN

Erschliessungsbeitrag aller Grundeigentümer

Groberschliessung höchstens 70 % Feinerschliessung in der Regel 100 %

Gebühren

Parkgebühr bei Zeitlimite bis Fr. 1.-- pro Stunde Dauerparkierung bis Fr. 120.-- pro Monat

Werkleitungen in Strassen bis Fr. 1.-- pro Laufmeter und Jahr

Unterhalt

Die öffentlichen Strassen werden durch die Gemeinde unterhalten; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der übergeordneten Gesetzgebung.

B Wasserversorgung

Erschliessungsbeitrag aller Grundeigentümer

Groberschliessung höchstens 70 % Feinerschliessung in der Regel 100 %

Anschlussgebühr 2

Fr. 20.-- pro m² Geschossfläche

Fr. 10.-- pro m³ Nettoinhalt bei Schwimmbädern

Benützungsgebühr

Grundgebühr (pro Jahr)

Wohnbauten Fr. 50.-- pro Wohnung

Industrie- und Gewerbebauten:

Zählergrösse bis 10 m³/h Fr. 100.--Zählergrösse 10 bis 20 m³/h Fr. 200.--Zählergrösse über 20 m³/h Fr. 300.--

² Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 24.11.2006

Mengengebühr

- Fr. 1.40 pro m³ bezogenes Frischwasser
- Fr. 350.-- pro Wohnung (falls kein Wasserzähler)

Sonderfälle

Minimalbetrag Fr. 50 .--

C ABWASSERENTSORGUNG

Erschliessungsbeitrag aller Grundeigentümer

höchstens 70 % Groberschliessung Feinerschliessung in der Regel 100 %

Anschlussgebühr³

Fr. 40.-- pro m² Gebäudegrundfläche Fr. 40.-- pro m² Geschossfläche Fr. 40.-- pro m² entwässerte Hartfläche Fr. 40.-- pro m³ Nettoinhalt bei Schwimmbädern

Reduktionen auf Gebäudegrundfläche (GGF):

-	Vollständige* lokale Versickerung	100 %
-	Vollständige* Ableitung in öffentliche Sauberwasserleitung oder	
	eigene Leitung zum Vorfluter	50 %
-	Ableitung mit Retention und/oder Regenwassernutzungsanlage	
	(Richtwert: 1 m ³ pro 100 m ² Fläche oder Äquivalent)	30 %

^{*} Bei teilweiser Ableitung wird die Reduktion anteilsmässig berechnet.

Reduktionen auf Geschossfläche (GF):

- Lagerflächen ohne oder mit reduziertem Abwasseranfall max. 50 %

Reduktionen auf entwässerter Hartfläche (HF):

-	Vollständige Versickerung auf eigener Parzelle	100 %
-	Teilweise Versickerung mit Überlauf an Abwasserleitung	70 %

³ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.06.2013

Benützungsgebühr³

Grundgebühr

1. Wohnung Fr. 80.-- pauschal Jede weitere Wohnung Fr. 40.--Wohnbauten

Industrie- und Gewerbebauten

sowie Strassen

Fr. 0.50 pro m² entwässerte Gebäudegrund-und Hartfläche. Reduktion wie bei den An-

schlussgebühren.

Mengengebühr

Fr. 2.10 pro m³ bezogenes Frischwasser

Fr. 600.-- pro Wohnung (falls kein Wasserzähler)

 $^{^3}$ Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.06.2013

Anhang 2

GESETZESAUSZÜGE UND BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

GESETZESAUSZÜGE

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) SAR 171.100

§ 20

2. Stellung, Aufgaben und Befugnisse

¹Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde.

²Die Gemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

.

i) der Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;

.

Gesetzt über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) SAR 713.100

§ 34

Beiträge und Gebühren von Grundeigentümern

¹Die Gemeinden sind im Sinne des Bundesrechts verpflichtet, von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen zu erheben.

^{1bis}Sie können von ihnen Beiträge an die Kosten der Sondernutzungspläne verlangen.

^{1ter}Sie können mit den Grundeigentümern vereinbaren, einmalige Beiträge für verursacherbedingte Infrastrukturanlagen und Sonderleistungen des öffentlichen Verkehrs zu zahlen, soweit diese für die genügende Erschliessung erforderlich sind.

²Die Gemeinden und Gemeindeverbände können von den Grundeigentümern Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie sowie der Abwasserbeseitigung erheben. Soweit die Kosten dadurch nicht gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind sie verpflichtet, Gebühren zu erheben. Für Sanierungsmassnahmen, welche die Energieeffizienz oder die Nutzung erneuerbarer Energien verbessern, dürfen keine investitionsabhängigen Gebühren erhoben werden.

^{2bis} Die Beiträge und Gebühren werden von den Grundeigentümern nach Massgabe der wirtschaftlichen Sondervorteile erhoben.

³ Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren wird von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geregelt, soweit keine kantonalen Vorschriften bestehen.

Der Grosse Rat kann präzisierende und ergänzende Vorschriften über Beiträge und Gebühren erlassen; er kann insbesondere Mindestansätze festsetzen.

⁵Für Grundeigentümerbeiträge besteht auf den Grundstücken, denen durch die Erstellung, Änderung oder Erneuerung der Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, ohne Eintrag im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht. Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert 2 Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerks im Grundbuch eingetragen wird.

§ 35

Verfahren

¹Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden der Vorstand, bestimmt die Beitragspflichtigen und deren einzelne Beiträge an die Grob- und Feinerschliessung in einem Beitragsplan. Dieser wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. In Verfahren, die nur wenige Grundeigentümer betreffen, kann die öffentliche Auflage entweder durch eine auf die Betei-ligten beschränkte Auflage oder durch Einzelverfügungen mit Zustellung des Kostenverteilers ersetzt werden.

²Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen innert 30 Tagen seit Zustellung, beim verfügenden Organ Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide können mit Beschwerde beim Spezialverwaltungsgericht angefochten werden. *

3 ... *

⁴Der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden der Vorstand, kann in Härtefällen Zahlungserleichterungen gewähren. Beiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende unüberbaute Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet.

§ 103

Bewilliqungspflichtige Benutzung

¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig.

Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und gebührenpflichtig erklären. Sie ist ferner befugt, für das zeitlich begrenzte Abstellen Gebühren festzusetzen.

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) SAR 781.200

§ 23 Abwasserreglemente der Gemeinden

- 1 Die Gemeinden erheben für die Abwasserentsorgung Abgaben nach dem Verursacherprinzip.
- 2 Sie regeln die Abwasserentsorgung und deren Finanzierung in einem Gemeindereglement. Der Regierungsrat kann diesbezügliche Anforderungen durch Verordnung festlegen.

Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) SR 843 Grob- und Feinerschliessung

Art. 4

Begriff

¹Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebietes mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden, namentlich Wasser- und Abwasserleitungen sowie Strassen und Wege, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen.

²Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen mit Einschluss von öffentlich zugänglichen Quartierstrassen und öffentlichen Leitungen.

DEFINITIONEN

Neubau

Als Neubau gilt das erstmalige Erstellen einer Erschliessungsanlage für ein bestimmtes Gebiet (z.B. Reservoir, Trafostation, Sonderbauwerk für Abwasser) bzw. in einem bestimmten Trassee (alle Werkleitungen).

Änderung

Als Änderung gelten alle Massnahmen, die die Funktionalität oder Leistungsfähigkeit einer bestehenden Erschliessungsanlage beeinflussen (z.B. Strassenverbreiterung, Trottoirbau, Kalibervergrösserung, Umbau einer Steuerungsanlage).

Erneuerung

Als Erneuerung gelten Massnahmen zum Werterhalt (z.B. neuer Strassenbelag; Ersatz eines Wasserleitungsstückes in gleicher Dimension; Innensanierung einer Abwasserleitung; der Ersatz einer Steuerungsanlage ohne Erweiterung der Funktionalität bei der Wasser- und Elektrizitätsversorgung).

Unterhalt

Als Unterhalt gelten Pflegemassnahmen sowie Massnahmen zur Schadensabwendung (z.B. Strassenreinigung, Gerätewartung, Pflege der Grünflächen, Ausbessern von Rissen, Winterdienst).

BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN

Liegenschaft

Als Liegenschaft im Sinne des Sachenrechts bezeichnet man einen abgegrenzten Teil der Erdoberfläche. Sie kann überbaut oder unüberbaut sein; sie kann in der Bauzone, in der Landwirtschaftszone oder im Wald liegen. Umgangssprachlich wird oft von einer Parzelle gesprochen.

Grundstück

Im Sachenrecht werden Liegenschaften, selbständige Rechte (z.B. Baurechte), Bergwerke und Miteigentumsanteile als Grundstücke bezeichnet (Art. 655 ZGB).

Wirtschaftlicher Sondervorteil

Der Bau der Erschliessungsanlagen führt zu einem Mehrwert des neuerschlossenen Baulandes. Dieser Mehrwert wird als Sondervorteil bezeichnet.

Rückbau

Als Rückbau wird der Abbruch oder die Entfernung einer Erschliessungsanlage am Ende der Nutzungsdauer bezeichnet.

Strassen im Gemeingebrauch

Strassen sind im Gemeingebrauch, wenn sie durch jedermann, ohne besondere Erlaubnis und unentgeltlich benützt werden können.

Geschossfläche

Als Geschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte. Als Richtlinie für die Anwendung gilt die SIA-Norm 416, Ausgabe 1993.